

Kindertageseinrichtungen-Satzung

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- § 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 5 Aufnahme

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

- § 6 Abmeldung; Ausscheiden
- § 7 Krankheit, Anzeige
- § 8 Ausschluss und Kündigung durch den Träger
- § 9 Änderungsfristen für Buchungszeiten und Kündigung durch Personensorgeberechtigte

Vierter Teil: Sonstiges

- § 10 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeit
- § 11 Mindestbuchungszeiten
- § 12 Kinderbetreuungsjahr
- § 13 Unfallversicherungsschutz
- § 14 Betreuung auf dem Wege
- § 15 Haftung
- § 16 Gebühren
- § 17 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 18 Rauchverbot

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 19 Weitergabe von Daten
- § 20 Inkrafttreten

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bergkirchen (Kindertageseinrichtungen-Satzung)

vom 05.12.2012
geändert am 24.7.2013 zum 1.9.2013
geändert am 22.1.2014 zum 01.02.2014

Die Gemeinde Bergkirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Bergkirchen betreibt seine Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) der **Integrationskindergarten** Wichtelburg im Sinn von Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung.
 - b) das **Kinderhaus** Regenbogen im Sinn von Art. 2 BayKiBiG für verschiedene Altersgruppen.
 - Krippenbereich:
Kinder im Alter zwischen 6 Monaten bis zum Wechsel in den Kindergartenbereich
 - Kindergartenbereich:
Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bzw. nach dem Wechsel zum Kinderbetreuungsjahresende aus dem Krippenbereich bis zur Einschulung
 - c) der **Kinderhort** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Grundschul Kinder.
- (3) Integrationsplätze stehen im Integrationskindergarten Wichtelburg und im Kinderhaus Regenbogen zur Verfügung.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin für das kommende Kinderbetreuungsjahr (§ 12) für eine bestimmte Kindertageseinrichtung voraus. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Kinderbetreuungsjahres ist möglich.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten schriftlich zu machen. Diesbezügliche Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht oder Wohnungswechsel, sind den Kindertageseinrichtungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich für das gesamte in § 12 dieser Satzung festgelegte Kinderbetreuungsjahr, also bis einschließlich 31.08. des Folgejahres.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde die Buchungszeiten im Voraus verbindlich für das Kinderbetreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) die von jeder Einrichtung festgelegte Kernzeit (§ 10 Abs. 1), die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist, sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten festgelegten Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen geltenden Satzungen, die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung und deren Hausordnung an.
- (6) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte Tageseinrichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Gemeinde im Benehmen mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist,
 2. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,

4. Kinder, deren Geschwister bereits die gleiche Kindertageseinrichtung besuchen oder im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 1 bis 4 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 2) erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen und Bereichen statt.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Kindertageseinrichtung und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 2.

DRITTER TEIL: **Abmeldung und Ausschluss**

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Wird ein Kind in die Schule aufgenommen oder beendet die Grundschule, scheidet es automatisch zum 31.08. des Betreuungsjahres aus dem Kindergarten bzw. Hort aus. Es bedarf keiner Kündigung.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, etc.). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Ausnahmefällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung vom pädagogischen Personal verabreicht.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden und meldepflichtigen Krankheit beim Kind gemäß §§ 33 ff Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch die Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit bei einem Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8 Ausschluss und Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom Träger von dem weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 2. es innerhalb des Kinderbetreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 3. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
 4. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 5. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 6. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen (3 Monatsbeiträge Rückstand) trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der genannten Mahnfrist im Rückstand sind,
 7. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.
- (3) Der Träger hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen (außerordentliche Kündigung).

§ 9 Änderungsfristen für Buchungszeiten und Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Änderungen von vereinbarten Buchungszeiten sind nur in den abschließend benannten Fällen möglich:
 1. in Härtefällen nach Genehmigung,
 2. in den ersten zwei Monaten (Eingewöhnungsphase).
- (2) Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Jede Änderung der Buchungszeiten und jede Kündigung bedarf der Schriftform.

VIERTER TEIL:
Sonstiges

§10 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeit

- (1) Die Öffnungszeiten und die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 4 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Einrichtung rechtzeitig, durch Aushang, bekannt gegeben.

§ 11 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde bzw. der Leitung rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.

§12 Kinderbetreuungsjahr

Das Kinderbetreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Grundstückes der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf, oder wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar zum Ende der vereinbarten Buchungszeit. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 2) und die Verpflegung erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Gebührensatzung (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung).

§ 17 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (4) Gespräche mit den Personensorgeberechtigten können auch nach persönlicher Absprache oder telefonisch vereinbart werden, soweit die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 18 Rauchverbot

Im gesamten Kindertageseinrichtungsbereich herrscht absolutes Rauchverbot. Personen die gegen dieses Verbot verstoßen können der Einrichtung verwiesen werden.

FÜNFTER TEIL: **Schlussbestimmungen**

§ 19 Weitergabe von Daten

- (1) Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungen-Satzung vom 18.05.2011 außer Kraft.

Gemeinde Bergkirchen, den 5. Dezember 2012
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Simon Landmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 07.12.2012 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.12.2012 angeheftet und am 28.12.2012 wieder abgenommen.

Die Änderungssatzung vom 24.7.2013 wurde am 25.7.2013 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.7.2013 angeheftet und am 14.08.2013 wieder abgenommen.

2. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde am 23.1.2014 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurde am 13.2.2014 wieder abgenommen.